



**Ordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Sicherung der Qualität  
in Studium und Lehre  
Vom 1. März 2024**

(Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-20.pdf>)

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 22. Juli 2025 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-55.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 15. Oktober 2024 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-86.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil Qualitätsmanagementsystem .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Grundlage und Geltungsbereich .....	4
<b>Zweiter Teil Siegelvergabe .....</b>	<b>5</b>
<i>I. Allgemeine Bestimmungen.....</i>	5
§ 2 Akkreditierungsrechtliche Befassung.....	5
§ 3 Voraussetzungen.....	5
<i>II. Akkreditierung.....</i>	6
§ 4 Interne Akkreditierung.....	6
§ 5 Auflagenerfüllung.....	7
§ 6 Einrichtung von Studiengängen .....	8
§ 7 Änderung von Studiengängen .....	8
§ 8 Aufhebung von Studiengängen .....	9
<i>III. Veröffentlichung und Verfahrensregeln .....</i>	9
§ 9 Veröffentlichung .....	9
§ 10 Verlängerung der Einreichungsfrist .....	9
§ 10 a Verlängerung der Akkreditierungsdauer.....	10
§ 11 Aussetzung der Akkreditierung .....	10
<i>IV. Beschwerde, Einspruch und Schiedskommission .....</i>	11
§ 12 Beschwerde und Einspruch.....	11
§ 13 Schiedskommission .....	11
<b>Dritter Teil Qualitätszirkel .....</b>	<b>12</b>
§ 14 Aufgaben.....	12
§ 15 Einrichtung.....	12
§ 16 Zusammensetzung .....	12
§ 17 Bestellung der Mitglieder .....	13
§ 18 Vorsitz .....	13
§ 19 Sitzungen.....	14
§ 20 Dokumentation und Nachverfolgung.....	14
<b>Vierter Teil Evaluationen.....</b>	<b>15</b>
<i>I. Allgemeine Bestimmungen.....</i>	15

	3
§ 21 Geltungsbereich .....	15
§ 22 Evaluationsbegriff .....	15
§ 23 Evaluationsziel.....	15
§ 24 Evaluationsgegenstand .....	16
§ 25 Evaluationsprozess.....	16
§ 26 Form der Evaluation .....	16
§ 27 Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse .....	17
<i>II. Evaluationsinstrumente</i> .....	17
§ 28 Lehrveranstaltungsevaluation .....	17
§ 29 Studiengangsevaluation.....	18
§ 30 Studienbedingungsevaluation.....	18
§ 31 Absolventinnen- und Absolventenbefragung .....	19
§ 32 Evaluation des Qualitätsmanagementsystems.....	20
<i>IV. Datenschutz</i> .....	21
§ 33 Datenschutz.....	21
<b>Fünfter Teil Schlussbestimmungen</b> .....	<b>22</b>
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Ordnung**

### **Erster Teil Qualitätsmanagementsystem**

#### **§ 1 Grundlage und Geltungsbereich**

(1) Das Bamberger Qualitätsmanagementsystem basiert auf den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) und dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität im Bereich Studium und Lehre.

(2) <sup>1</sup>Das Bamberger Qualitätsmanagementsystem erfasst alle relevanten Akteure, Verfahren und Instrumente im Bereich Studium und Lehre und gewährleistet durch die systematische Implementierung geschlossener Regelkreise auf allen Ebenen die kontinuierliche und strukturierte Verbesserung des gesamten Studienangebots. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck unterliegt auch das System selbst regelmäßigen Evaluationsmaßnahmen. <sup>3</sup>Hierbei zu Tage tretende Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgegriffen und umgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Ausgehend von den ESG bilden gesetzliche sowie universitätsspezifische Qualitätsvorgaben Grundlage und Rahmen für die Ausgestaltung des Bamberger Qualitätssicherungssystems sowie der Verfahren und Instrumente zur Umsetzung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. <sup>2</sup>Zu diesen Vorgaben zählen insbesondere

- die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264),
- der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag – StudAkkStV),
- das Leitbild Lehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- die Bamberger Vorgaben (universitätsintern gesetzte Qualitätskriterien)

sowie spezifische ministerielle Vereinbarungen, Entwicklungsperspektiven und weitere interne Vereinbarungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(4) Unter Zugrundelegung der oben genannten Kriterien werden in den folgenden Paragraphen verbindliche Regelungen für die Bereiche Siegelvergabe, Qualitätszirkel sowie Evaluation getroffen.

## **Zweiter Teil Siegelvergabe**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2 Akkreditierungsrechtliche Befassung**

(1) Die Studiengänge und Teil-Studiengänge<sup>1</sup> der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden im Fall der Einrichtung, der internen Akkreditierung, der Nachverfolgung der Auflagenerfüllung, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung akkreditierungsrechtlich behandelt, um die fortlaufende Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen der akkreditierungsrechtlichen Behandlung wird die Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen der BayStudAkkV, des Art. 2 StudAkkStV sowie der universitätsintern gesetzten Qualitätskriterien (Bamberger Vorgaben) durch die Studiengänge begutachtet und somit sichergestellt.

#### **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Wird im Rahmen einer akkreditierungsrechtlichen Behandlung gemäß Abschnitt II festgestellt, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Akkreditierungsvorgaben erfüllt sind, wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen bzw. eine bereits erfolgte Verleihung bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen der Akkreditierung nicht vor, wird das Siegel des Akkreditierungsrates nicht verliehen bzw. eine bereits erfolgte Siegelverleihung widerrufen. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet die Universitätsleitung nach Anhörung des Studiengangs unverzüglich über das weitere Vorgehen. <sup>3</sup>Insbesondere kann dem Studiengang die Durchführung einer externen Programmakkreditierung auf eigene Kosten aufgegeben oder die Aufhebung des Studiengangs in die Wege geleitet werden. <sup>4</sup>Unabhängig von Satz 2 informiert die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre die Studierenden unverzüglich über die Versagung der Akkreditierung des Studiengangs.

---

<sup>1</sup>Im Folgenden meint der Begriff „Studiengänge“ auch Teil-Studiengänge

## II.

### Akkreditierung

#### § 4

##### Interne Akkreditierung

(1) Die Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchlaufen in regelmäßigen Abständen ein internes Akkreditierungsverfahren, an dessen Ende dem Studiengang, bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen wird.

(2) <sup>1</sup>Die erstmalige Akkreditierung (Erstakkreditierung) eines Studiengangs erfolgt in der Regel nach Aufnahme des Studienbetriebs und innerhalb der Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere rechtlicher Erfordernisse, kann die Erstakkreditierung auf Konzeptbasis vor Aufnahme des Studienbetriebs erfolgen (Konzeptakkreditierung).

(3) <sup>1</sup>Die Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Zudem können Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben werden, die bis zur nächsten Akkreditierung zu bearbeiten sind.

(4) <sup>1</sup>Die Akkreditierung erfolgt insgesamt für längstens 16 Semester. <sup>2</sup>Im Fall der Akkreditierung ohne Auflagen wird die Akkreditierung befristet für einen Zeitraum von 16 Semestern ausgesprochen. <sup>3</sup>Im Fall des Ausspruchs mit Auflagen erfolgt die Akkreditierung zunächst befristet für drei Semester.

(5) <sup>1</sup>Beurteilungsgrundlage im Akkreditierungsverfahren sind die Studiengangs-dokumente, der Qualitätsentwicklungsbericht des Studiengangs, die Stellungnahmen der internen Fachstellen, die Voten der externen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Beruf sowie der externen studentischen Expertinnen und Experten mit Studienerfahrung im Fachgebiet, das Votum der internen Studierenden sowie der Prüfbericht des Fakultätsrates und die Stellungnahme der Erweiterten Universitätsleitung. <sup>2</sup>Weitere Unterlagen können erforderlichenfalls ergänzt werden. <sup>3</sup>Im Fall der Konzeptakkreditierung gemäß Abs. 2 Satz 2 werden anstelle des Votums der Studierenden Stellungnahmen der Fachschaften eingeholt.

(6) <sup>1</sup>Ausgehend von den in Abs. 5 genannten Unterlagen nimmt die Kommission zur Zertifizierung von Studiengängen (Zertifizierungskommission) für jeden Studiengang eine Gesamtbewertung zur Einhaltung der Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 vor und erstellt eine Beschlussempfehlung für die Universitätsleitung. <sup>2</sup>Die Abgabe der Beschlussempfehlung an die Universitätsleitung bedarf in den folgenden Fällen der Zustimmung der in Nrn. 1 bis 3 jeweils genannten Personen:

(7)

1. im Fall der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40) – BayRS 2238-1-K – der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
2. im Fall der Akkreditierung des Unterrichtsfachs Evangelische Theologie bzw. Religion oder des Unterrichtsfachs Katholische Theologie bzw. Religion im Rahmen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der jeweils örtlich zuständigen Landeskirche bzw. Diözese sowie
3. im Fall der Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie bzw. Religion oder dem Kombinationsfach Katholische Theologie bzw. Religion der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle.

<sup>3</sup>Die Beteiligung der in Satz 2 genannten Personen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge.

(8) Die Universitätsleitung akkreditiert die Studiengänge unter Zugrundelegung der Beschlussempfehlung der Zertifizierungskommission und auf Basis der in Abs. 3 genannten Beurteilungsgrundlage.

(9) Beabsichtigt die Universitätsleitung von der Beschlussempfehlung der Zertifizierungskommission abzuweichen und kann diesbezüglich ein Einvernehmen mit der Zertifizierungskommission nicht erzielt werden, legt sie den Vorgang der Schiedskommission vor.

## § 5

### Auflagenerfüllung

(1) <sup>1</sup>Wird die Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, erhält der Studiengang zum Nachweis der Umsetzung der Auflagen zwei Semester Zeit. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist zum Nachweis der Auflagenumsetzung begutachtet die Zertifizierungskommission die Erfüllung der Auflagen und erstellt eine Beschlussempfehlung für die Universitätsleitung.

(2) Wird die Auflagenerfüllung festgestellt, spricht die Universitätsleitung die Akkreditierung des Studiengangs für die verbleibende Laufzeit des 16-semestriegen Akkreditierungszeitraums aus.

(3) Beabsichtigt die Universitätsleitung von der Beschlussempfehlung der Zertifizierungskommission abzuweichen und kann diesbezüglich ein Einvernehmen mit

der Zertifizierungskommission nicht erzielt werden, legt sie den Vorgang der Schiedskommission in Vorgängen der internen Akkreditierung von Studiengängen (Schiedskommission) vor.

## § 6 Einrichtung von Studiengängen

(1) <sup>1</sup>Das Gremienverfahren zur Einrichtung von Studiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist dreistufig aufgebaut. <sup>2</sup>Die erste Gremienrunde dient der strategischen Befassung, die zweite Runde der satzungsrechtlichen Befassung und die dritte Runde der akkreditierungsrechtlichen Befassung. <sup>3</sup>Die Befassungen werden in der Regel in aufeinanderfolgenden Semestern durchgeführt. <sup>4</sup>Im Fall der Durchführung einer Konzeptakkreditierung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 entfällt die akkreditierungsrechtliche Befassung gemäß Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der akkreditierungsrechtlichen Befassung prüft die Zertifizierungskommission anhand der Einrichtungsunterlagen, ob das Studiengangskonzept offensichtlich gegen Akkreditierungsvorgaben verstößt. <sup>2</sup>Sind Verstöße erkennbar, spricht die Zertifizierungskommission Maßgaben aus, die bis zur Erstakkreditierung umzusetzen sind.

## § 7 Änderung von Studiengängen

(1) Wird ein Studiengang geändert und handelt es sich um eine akkreditierungsrechtlich relevante Änderung, prüft die Zertifizierungskommission spätestens im Semester nach der satzungsrechtlichen Beschlussfassung, ob die Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zertifizierungskommission kann ihren Beschluss mit Maßgaben verbinden, die bis zur nächsten Akkreditierung umzusetzen sind. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls kann eine kürzere Frist zum Nachweis der Maßgabenumsetzung oder die vorgezogene Einleitung eines Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4 bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht der akkreditierungsrechtlich relevanten Änderungen ist im QM ServiceNet der Otto-Friedrich-Universität Bamberg veröffentlicht. <sup>2</sup>Änderungen, die zur Umsetzung von Auflagen oder Maßgaben erfolgen, stellen keine akkreditierungsrechtlich relevanten Änderungen dar.

## § 8

### **Aufhebung von Studiengängen**

- (1) Im Fall der Aufhebung eines Studiengangs kann die Universitätsleitung den Geltungszeitraum der Akkreditierung verlängern, bis die noch immatrikulierten Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben.
- (2) Eine Verlängerung nach Abs. 1 setzt voraus, dass
  1. die Aufhebung des Studiengangs beschlossen ist oder der Studiengang bereits aufgehoben wurde,
  2. der Studiengang zumindest bis zum Ende des Semesters der letztmaligen Einschreibemöglichkeit gemäß § 4 oder § 6 akkreditiert ist bzw. war.
  3. über die Geltungsdauer der Akkreditierung hinaus voraussichtlich noch Studierende in den Studiengang eingeschrieben sind und
  4. die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden können.
- (3) Die Verlängerung der Akkreditierung kann bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen bei Bedarf mehrfach, jeweils für längstens sechs Jahre, erfolgen.

## III.

### **Veröffentlichung und Verfahrensregeln**

## § 9

### **Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Akkreditierungsentscheidungen werden intern und extern in geeigneter Weise kommuniziert. <sup>2</sup>Dies beinhaltet insbesondere die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen auf den universitären Webseiten sowie den Eintrag in die Datenbank ELIAS<sup>2</sup> des Akkreditierungsrates.

## § 10

### **Verlängerung der Einreichungsfrist**

- (1) Kann der Studiengang die zur akkreditierungsrechtlichen Behandlung gemäß §§ 4 bis 8 erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig einreichen, kann die Verlängerung der Einreichungsfrist beantragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung ist durch die bzw. den Studiengangsbefragten in Schriftform einzureichen, die Gründe für das Verlängerungsgesuch sind in dem Antrag darzulegen. <sup>2</sup>In Verfahren gemäß § 8 ist der Antrag über die

---

<sup>2</sup>Elektronisches Informations- und Antragssystem

Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre an die Universitätsleitung zu übermitteln, in den übrigen Fällen erfolgt die Einreichung bei der Zertifizierungskommission.

(3) <sup>1</sup>In Verfahren gemäß § 8 entscheidet die Universitätsleitung über den Antrag auf Fristverlängerung, in den übrigen Fällen die bzw. der Vorsitzende der Zertifizierungskommission. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Einreichungsfrist setzt voraus, dass die akkreditierungsrechtliche Behandlung noch in dem vorgesehenen Semester erfolgen kann bzw. keine Akkreditierungslücke entsteht.

(4) § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

### § 10 a Verlängerung der Akkreditierungsdauer

Die in § 4 Abs. 4 Satz 1 festgelegte Geltungsdauer von Akkreditierungen kann durch die Universitätsleitung um bis zu vier Semester verlängert werden, wenn:

1. die Akkreditierung nach dem 31.12.2017 für höchstens sechs Jahre ausgesprochen wurde und Terminierungsgründe eine Verlängerung erforderlich machen,  
oder
2. ein Studiengang zusammen mit einem oder mehreren anderen Studiengängen, zu denen eine hohe fachliche Nähe besteht, akkreditiert werden soll. <sup>2</sup>Die bloße Zugehörigkeit der Studiengänge zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften etc.) ist hierfür nicht ausreichend.“

### § 11 Aussetzung der Akkreditierung

(1) <sup>1</sup>Ist eine akkreditierungsrechtliche Behandlung, insbesondere aufgrund fehlender oder nicht hinreichend aussagekräftiger Unterlagen, nicht möglich und liegen die Voraussetzungen des § 10 nicht vor, kann das Verfahren ausgesetzt werden. <sup>2</sup>Über die Aussetzung entscheidet im Fall der §§ 6 und 7 die Zertifizierungskommission und im Fall der §§ 4, 5 und 8 die Universitätsleitung.

(2) <sup>1</sup>Die Aussetzung gemäß Abs. 1 erfolgt in der Regel für ein Semester. <sup>2</sup>Im Semester nach der Aussetzung wird das Verfahren auf Basis der vorliegenden Unterlagen fortgesetzt. <sup>3</sup>Im Fall der Aussetzung wird die Akkreditierungsdauer des Studiengangs erforderlichenfalls entsprechend Satz 1 verlängert.

(3) § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

## IV.

### **Beschwerde, Einspruch und Schiedskommission**

#### § 12

##### **Beschwerde und Einspruch**

(1) <sup>1</sup>In den Verfahren der internen Akkreditierung, der Auflagenerfüllung sowie der akkreditierungsrechtlichen Behandlung von Einrichtungen, Änderungen und Aufhebungen gemäß §§ 4 bis 8 kann der betroffene Studiengang, vertreten durch die bzw. den Studiengangsbeauftragten, gegen Verfahrensfehler Beschwerde und gegen abschließende Akkreditierungsentscheidungen Einspruch einlegen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Verfahrensfehlers, der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde bzw. der Einspruch sind hierzu schriftlich oder per E-Mail bei der Universitätsleitung einzureichen und zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung entscheidet nach Anhörung der Zertifizierungskommission innerhalb eines Monats nach Eingang über die Beschwerde bzw. den Einspruch. <sup>2</sup>Hilft die Universitätsleitung der Beschwerde bzw. dem Einspruch nicht ab, kann der Studiengang die Weitergabe an die Schiedskommission beantragen.

#### § 13

##### **Schiedskommission**

(1) <sup>1</sup>Im Fall der Anrufung der Schiedskommission hört diese die Beteiligten an und versucht zunächst, ein Einvernehmen zu erzielen. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, erstellt die Schiedskommission eine Beschlussvorlage und legt diese der Universitätsleitung zur endgültigen Entscheidung vor.

(2) <sup>1</sup>Der Schiedskommission gehören eine Emerita bzw. ein Emeritus of Excellence, eine Studentin bzw. ein Student und die bzw. der Vorsitzende des Senats an. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser übernimmt den Vorsitz der Schiedskommission und beruft anlassbezogen Sitzungen ein.

(3) Die Bestellung der bzw. des Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments durch die Universitätsleitung.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Emerita bzw. des Emeritus beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Studierenden bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr.

## **Dritter Teil**

### **Qualitätszirkel**

#### **§ 14**

##### **Aufgaben**

- (1) Qualitätszirkel sind ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Der Qualitätszirkel bietet Studierenden und Lehrenden zudem die Möglichkeit, studiengangrelevante Themen sowie aktuelle Probleme gemeinsam zu beraten.

#### **§ 15**

##### **Einrichtung**

<sup>1</sup>Für jeden Bachelorstudiengang und Masterstudiengang, Bachelor-Teilstudiengang und jedes Unterrichtsfach der Beruflichen Bildung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet. <sup>2</sup>Für fachverwandte Studiengänge und Teil-Studiengänge kann ein gemeinsamer Qualitätszirkel gebildet werden.

#### **§ 16**

##### **Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Qualitätszirkel gehören zumindest folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. Die oder der Studiengangsbeauftragte.
  2. <sup>1</sup>Mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder. <sup>2</sup>Für Bachelor-Teilstudiengänge, die nur als Nebenfach mit 30 und/oder 45 ECTS-Punkten angeboten werden, ist jeweils ein professorales Mitglied ausreichend.
  3. Mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
  4. Mindestens zwei von der Fachschaft benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Die Fakultäten können Festlegungen zur verbindlichen Einbeziehung weiterer Personen treffen.

- (2) <sup>1</sup>Die Besetzung gemäß Abs. 1 muss im Fall der Bildung eines gemeinsamen Qualitätszirkels gemäß § 15 Satz 2 für jeden beteiligten Studiengang gegeben sein. <sup>2</sup>Bei fachlicher Eignung kann die Besetzung in Personalunion für mehrere (Teil-) Studiengänge erfolgen. <sup>3</sup>Für die Gruppe der Studierenden nach Nr. 4 kann die Fachschaft auch

fachnahe Studierende für mehrere (Teil-) Studiengänge benennen.<sup>4</sup> Sofern erforderlich, können weitere Personen, bspw. Prüfungsausschussvorsitzende, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachstudienberatung, externe Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft und Beruf, externe Studierende oder Absolventinnen bzw. Absolventen durch Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder zu einzelnen oder mehreren Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Bei der Besetzung der Qualitätszirkel für Studiengänge der Beruflichen Bildung sowie deren Unterrichtsfächer sind die lehramtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

## § 17 Bestellung der Mitglieder

(1) Die Studiengangsbeauftragten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 sind qua Amt Mitglied des Qualitätszirkels.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden von der Dekanin bzw. dem Dekan aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppe bestellt und die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend der Benennung durch die Fachschaft.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 ein Jahr.

(4) Die Fakultäten können abweichende Regelungen zu Abs. 2 und 3 treffen.

## § 18 Vorsitz

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Qualitätszirkels aus der Gruppe der Studiengangsbeauftragten gewählt. <sup>2</sup>Ist nur eine Person als Studiengangsbeauftragte bzw. Studiengangsbeauftragter Mitglied des Qualitätszirkels, gilt diese bzw. dieser als gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung und Leitung des Qualitätszirkels sowie die Nachbesetzung der Mitglieder ist Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für den Fall der Bildung eines gemeinsamen Qualitätszirkels gemäß § 15 Satz 2 können die Fakultäten regeln, dass diese Aufgaben ganz oder teilweise von den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen übernommen werden.

(3) <sup>1</sup>Gehören dem Qualitätszirkel mehr als eine Studiengangsbeauftragte bzw. ein Studiengangsbeauftragter an und liegt kein Fall gemäß Abs. 2 Satz 2 vor, benennt die Dekanin bzw. der Dekan aus den Mitgliedern des Qualitätszirkels eine Interimsleiterin

bzw. einen Interimsleiter.<sup>2</sup> Diese bzw. dieser verantwortet die Einberufung der konstituierenden Sitzung und deren Leitung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

<sup>3</sup> Die Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Qualitätszirkels vertreten lassen.

## § 19 Sitzungen

(1) Der Qualitätszirkel trifft sich mindestens einmal im Studienjahr.

(2) <sup>1</sup> Im Rahmen der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung befasst sich der Qualitätszirkel in seinen Sitzungen studiengangsbezogen zumindest einmal jährlich insbesondere mit folgenden Themen:

1. Weiterentwicklung des Studienprogramms
2. Rückmeldung zur Arbeit mit vorhanden Daten/Informationen aus
  - a) durchgeführten Evaluationen auf Studienfach- bzw. Studiengangsebene
  - b) der Studierenden- und Prüfungsstatistik
3. Planung von Evaluationsvorhaben
4. Interne Akkreditierung
5. Nachverfolgung bereits in vergangenen Sitzungen behandelter und noch nicht abgeschlossener Themen

<sup>2</sup> Vom Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre können weitere Themen oder Qualitätsentwicklungsschwerpunkte zur Behandlung in die Qualitätszirkel gegeben werden.

## § 20 Dokumentation und Nachverfolgung

(1) <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert. <sup>2</sup> Besteht ein gemeinsamer Qualitätszirkel für mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge, erfolgt die Protokollierung in der Form, dass eine studiengangbezogene Zuordnung der Ergebnisse möglich ist.

(2) <sup>1</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Qualitätszirkels zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die QM-Beauftragten erhalten zumindest den Protokollauszug zu den unter § 19 Abs. 2 genannten Punkten. <sup>3</sup> Die Fakultäten können weitergehende Regelungen zur Weitergabe des Protokolls treffen.

(3) <sup>1</sup> Die bzw. der Vorsitzende stellt die Umsetzung beschlossener Maßnahmen sicher; ihr bzw. ihm obliegt insbesondere die diesbezügliche Koordination,

Kommunikation und Nachverfolgung.<sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig über den jeweiligen Umsetzungsstand.

## **Vierter Teil Evaluationen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 21 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen zur Evaluation gelten für alle im Bereich Studium und Lehre durchgeführten Evaluationen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Im Folgenden werden gemäß Art. 7 BayHIG in Verbindung mit §§ 14, 17 und § 18 BayStudAkkV sowohl die Evaluation von Studium und Lehre allgemein als auch die Ausgestaltung einzelner Evaluationsverfahren geregelt.

#### **§ 22 Evaluationsbegriff**

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift die Evaluation als kontinuierlich und bedarfsgerecht stattfindenden Prozess der systematischen Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation von Daten auf allen Ebenen der Universität zur Erreichung der im Folgenden genannten Ziele.

#### **§ 23 Evaluationsziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel der Evaluation ist die Sicherung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität im Bereich Studium und Lehre. <sup>2</sup>Sie dient insbesondere der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote durch Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Studium und Lehre, der Benennung von Stärken und Schwächen auf allen Ebenen des Systems sowie dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung geeigneter Lösungsstrategien.
- (2) Die Evaluation liefert zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung und unterstützt hierdurch die Profilbildung der Universität und ihres Angebots.

## § 24

### **Evaluationsgegenstand**

Gegenstand der Evaluation im Bereich Studium und Lehre können Studiengänge, Module, Lehrveranstaltungen, sonstige Studienangebote, die Studienbedingungen, unterstützenden Verwaltungsprozesse sowie das Qualitätsmanagementsystem der Otto-Friedrich-Universität oder Teile hiervon sein.

## § 25

### **Evaluationsprozess**

(1) Jeder Evaluationsprozess gemäß § 22 umfasst die Schritte Planung, Umsetzung, Interpretation und Nachverfolgung.

(2) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluationen gemäß Abs. 1 wird, vorbehaltlich der in dieser Ordnung getroffenen Abweichungen, durch die jeweils prozessverantwortlichen Personen sichergestellt. <sup>2</sup>Insbesondere initiieren und verantworten diese die jeweiligen Prozesse und gewährleisten die Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung der Maßnahmen, die sich aus der Evaluation ergeben.

(3) Prozessverantwortliche Personen sind

1. auf Studiengangsebene die Studiengangsbeauftragten,
2. auf Modulebene die Modulverantwortlichen,
3. auf Lehrveranstaltungsebene die Lehrenden,
4. auf Fakultätsebene die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane,
5. für weitere Einrichtungen der Universität die jeweilige Leitung der Einrichtung,
6. auf Universitätsebene die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre.

(4) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane halten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG die prozessverantwortlichen Personen, die ihrer Fakultät zugeordnet sind, zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Evaluationsprozesse im Rahmen des vorgesehenen Evaluationsturnus an.

## § 26

### **Form der Evaluation**

Die Erhebung der Daten gemäß § 22 kann in elektronischer oder papierbasierter Form sowie durch strukturierte Gespräche erfolgen.

**§ 27**  
**Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse**

<sup>1</sup>Die aggregierten und anonymisierten Evaluationsergebnisse werden durch die prozessverantwortliche Person zumindest den Befragten und den Betroffenen bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt schnellstmöglich nach der Auswertung und ist unter Beachtung der Schutzbelaenge der in Satz 1 genannten Personen in geeigneter Weise vorzunehmen.

**II.**  
**Evaluationsinstrumente**

**§ 28**  
**Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluation gibt Aufschluss über Aspekte einzelner oder zusammengehöriger Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Je nach Erkenntnisinteresse sind sowohl Zwischen- als auch Abschlussevaluationen möglich.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient insbesondere dem Ziel, den Lehrenden Rückmeldungen bezüglich der Lehrveranstaltungsgestaltung, der Lehrinhalte und -methodik sowie des damit verbundenen Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben.

(3) Die Evaluation sollte Bestandteil jeder Lehrveranstaltung sein.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der jeweilige Lehrende verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation, die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse gemäß § 27 sowie die Einleitung, Koordination, Umsetzung, Nachverfolgung und Dokumentation erforderlicher Maßnahmen. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

1. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
2. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 5 BayHIG wird den betroffenen Lehrpersonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen gegeben.
3. Abweichend zu § 25 Abs. 2 Satz 2 kann die Evaluation unter folgenden Voraussetzungen von den jeweiligen Studiengangsbeauftragten bzw. den jeweiligen Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen initiiert werden:
  - a) Die jeweiligen Studiengangsbeauftragten können die Evaluation nach Rücksprache mit der prozessverantwortlichen Person initiieren, wenn durch die Mitglieder des Qualitätszirkels die Notwendigkeit zur Evaluation einer spezifischen Lehrveranstaltung festgestellt wird.
  - b) Die jeweiligen Studiendekaninnen bzw. Studiendekane können die Evaluation nach Rücksprache mit der prozessverantwortlichen Person

initiiieren, wenn von Seiten der Fachschaft die Notwendigkeit einer Lehrveranstaltungsevaluation festgestellt, ein entsprechender Antrag auf Durchführung einer Evaluation im Qualitätszirkel abgelehnt wurde und die Fachschaft bei den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen der jeweiligen Fakultät die Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation beantragt hat.

## § 29 Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation gibt Aufschluss über modul- und lehrveranstaltungsübergreifende Aspekte des Studiums.
- (2) Die Studiengangsevaluation dient insbesondere dem Ziel, den Studiengangsbeauftragten Informationen zu Qualifikationszielen, Studierbarkeit, Studienorganisation, Beratung und Information, beruflichen Perspektiven, Zeitverwendung und Arbeitsaufwand (Workload) sowie Studienerfolgsfaktoren wie etwa Abbruch- und Wechselneigung zur Verfügung zu stellen und damit Entscheidungen in Bezug auf die Weiterentwicklung der Studiengänge zu unterstützen.
- (3) Jeder Studiengang führt zumindest alle zwei Jahre eine Studiengangsevaluation durch.
- (4) <sup>1</sup>Die bzw. der jeweilige Studiengangsbeauftragte verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation, die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse gemäß § 27 sowie die Einleitung, Koordination, Umsetzung, Nachverfolgung und Dokumentation erforderlicher Maßnahmen. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

1. Die bzw. der Studiengangsbeauftragte legt in Rücksprache mit den Mitgliedern des Qualitätszirkels die Form der Evaluation gemäß § 26 fest und koordiniert deren Durchführung und Auswertung.
2. Die Diskussion der Ergebnisse sowie die Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung der Maßnahmen erfolgt im Qualitätszirkel.

<sup>3</sup>An der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (WIAI) kann anstelle der bzw. des jeweiligen Studiengangsbeauftragten die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die in Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 genannten Aufgaben übernehmen.

## § 30 Studienbedingungsevaluation

- (1) Die Studienbedingungsevaluation gibt Aufschluss über allgemeine studienbezogene Aspekte, bspw. zur Beratung und Betreuung von Studierenden, zum Informationsangebot für Studierende, zum Zeitbudget der Studierenden sowie zur räumlichen und sachlichen Ausstattung.

- (2) Sie dient insbesondere dem Ziel, strategische Entscheidungen auf Fakultäts- und Universitätsebene zu unterstützen und aktuelle Bedarfe und Entwicklungen auf Seiten der Studierenden transparent zu machen.
- (3) Die Studienbedingungsevaluation wird regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren als Onlineumfrage unter den Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation, die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse gemäß § 27 sowie die Einleitung, Koordination, Umsetzung, Nachverfolgung und Dokumentation erforderlicher und aus den Ergebnissen abgeleiteter Maßnahmen. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement koordiniert die Vorbereitung der Befragung, führt die Befragung durch und wertet diese aus. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Befragung werden durch das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement in aggregierter Form universitätsweit veröffentlicht. <sup>3</sup>Zudem koordiniert das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement bei Bedarf die Weitergabe ausgewählter Ergebnisse an betroffene Stellen.
2. <sup>1</sup>Die Diskussion der Ergebnisse sowie die Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung der Maßnahmen erfolgt im Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre. <sup>2</sup>Hierzu übermittelt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre die beschlossenen Maßnahmen an die betroffenen Stellen und berichtet dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen über deren Umsetzung.
3. Die Rohdaten der Befragung werden bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse auf Antrag an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre für eigene Auswertungen durch das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt.

## § 31

### **Absolventinnen- und Absolventenbefragung**

- (1) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung gibt Aufschluss über den Kompetenzerwerb während des Studiums, die erste und die aktuelle Erwerbstätigkeit sowie die Passung des Studiums zur Erwerbstätigkeit.
- (2) Sie dient insbesondere dem Ziel, strategische Entscheidungen auf Fakultäts- und Universitätsebene zu unterstützen sowie Studiengängen Informationen über die Arbeitsmarktbefähigung ihrer Absolventinnen und Absolventen zu geben.

(3) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung wird jährlich als Onlineumfrage unter allen Absolventinnen und Absolventen, welche ihr Studium vor eineinhalb bis zwei Jahren abgeschlossen haben, durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation, die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse gemäß § 27 sowie die Einleitung, Koordination, Umsetzung, Nachverfolgung und Dokumentation erforderlicher Maßnahmen. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement koordiniert die Vorbereitung der Befragung, führt die Befragung durch und wertet diese aus. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studiendekaninnen bzw. Studiendekane haben die Möglichkeit eine angemessene, durch den Prozessverantwortlichen festgelegte, Anzahl an fakultätsspezifischen Fragen in die Befragung einzubringen.
2. Das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement stellt die jeweils relevanten Ergebnisse der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Studium und Lehre, den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie den Studiengangsbeauftragten zur Verfügung.
3. Auf Universitätsebene erfolgt die Diskussion der Ergebnisse sowie die Dokumentation und Nachverfolgung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen im Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre.
4. Auf Studiengangsebene verantworten die Studiengangsbeauftragten die Diskussion der Ergebnisse sowie die Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen in den Qualitätszirkeln.

## § 32

### Evaluation des Qualitätsmanagementsystems

(1) <sup>1</sup>Die Evaluation des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 BayStudAkkV gibt insbesondere Aufschluss über die Funktions-fähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studien-qualität.

<sup>2</sup>Evaluiert werden dabei

1. die in §§ 28 bis 31 genannten Evaluationsinstrumente,
2. die Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen und die Verfahren zur Nachverfolgung der Auflagenerfüllung,
3. die Verfahren zur Änderung, Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Die Evaluation des Qualitätsmanagementsystems dient insbesondere dem Ziel der fortlaufenden Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre.

(3) <sup>1</sup>Die Evaluation gemäß

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt in der Regel nach jedem abgeschlossenen Verfahren unter den jeweils prozessverantwortlichen Personen.
2. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt in der Regel nach jedem abgeschlossenen Verfahren unter den jeweiligen Studiengangsbeauftragten und externen Gutachterinnen und Gutachtern.
3. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt betreffend die Änderung von Studiengängen in der Regel alle fünf Jahre und betreffend die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen in der Regel nach jedem abgeschlossenen Verfahren jeweils unter den prozessverantwortlichen Personen sowie bei Bedarf weiteren am Prozess beteiligten Personen und Fachstellen.

<sup>2</sup>Die Evaluationen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden mit einem geeigneten Evaluationsinstrument durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation, die Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse gemäß § 27 sowie die Einleitung, Koordination, Umsetzung, Nachverfolgung und Dokumentation erforderlicher Maßnahmen. <sup>2</sup>Ergänzend hierzu gilt Folgendes:

1. Das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement koordiniert die Vorbereitung der Befragung, führt die Befragung durch und wertet diese aus.
2. <sup>1</sup>Die Weitergabe der Ergebnisse an die zuständigen Stellen erfolgt ebenfalls durch das Aufgabengebiet Qualitätsmanagement. <sup>2</sup>Zudem werden die Evaluationsergebnisse durch das Aufgabengebiet an die Zertifizierungskommission zur dortigen Diskussion und Rückmeldung übermittelt.
3. Die Diskussion der Evaluationsergebnisse und die Rückmeldung aus der Zertifizierungskommission sowie die Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung der Maßnahmen erfolgt im Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre.

## IV. Datenschutz

### § 33 Datenschutz

(1) Für die Planung und Durchführung aller Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Auswertung und Bekanntgabe deren Ergebnisse gelten, wie auch für die entsprechende Dokumentation und die Aufbewahrung bzw. Speicherung der damit einhergehenden Daten und Dokumente, die einschlägigen datenschutzrechtlichen

Bestimmungen insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 27. April 2016, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) und des BayHIG.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. <sup>2</sup>Sie sind während des Verarbeitungsprozesses zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahme möglich ist. <sup>3</sup>Mehrfacherhebungen sind nur durchzuführen, soweit dies methodisch geboten ist.

(3) <sup>1</sup>Die Behandlung personenbezogener Daten ist nur in nichtöffentlichen Sitzungen der zuständigen Organe möglich; bei der Lehrveranstaltungsevaluation ist deren Kreis auf die in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayHIG genannten Organe beschränkt. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach Art. 11 BayDSG und die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten und den Straftatbestand nach Art. 23 BayDSG besonders hinzuweisen. <sup>3</sup>Eine universitätsinterne Veröffentlichung der Ergebnisse ist ausschließlich in anonymisierter und aggrigerter Form zulässig. <sup>4</sup>Die im Rahmen der externen Evaluation des QM-Systems erhobenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Evaluation erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Qualitätssicherung nicht mehr erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Löschung der personenbezogenen Daten soll spätestens nach drei Jahren erfolgen. <sup>3</sup>Bei längerer Speicherung ist der Grund aktenkundig zu machen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung erneut zu prüfen. <sup>4</sup>Ohne Personenbezug erhobene Daten sowie anonymisierte, aggregierte Datenauswertungen sind von diesen Löschvorschriften nicht betroffen.

(5) <sup>1</sup>Bei papierbasierten Evaluationen sind die ausgefüllten Bögen sicher aufzubewahren. <sup>2</sup>Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

## Fünfter Teil Schlussbestimmungen

### § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2, der die Verlängerung der Akkreditierungsdauer von sechs auf acht Jahre regelt, tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und gilt erstmals für Studiengänge, die das interne Akkreditierungsverfahren im Sommersemester 2023 durchlaufen haben. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Otto-Friedrich-

Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 1. März 2018 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen tritt diese Ordnung am 1. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 1. März 2018 im Übrigen außer Kraft.

Bamberg, den 1. März 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident